



STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Demokratiekonferenz 2017

## Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung in der Praxis

Rheinfelden, 9. und 10. November 2017

WLAN Passwort: Kurbrunnen43



STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Eröffnung der Konferenz und Begrüssung

**Stephan Attiger**

Landammann des Kantons Aargau





STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



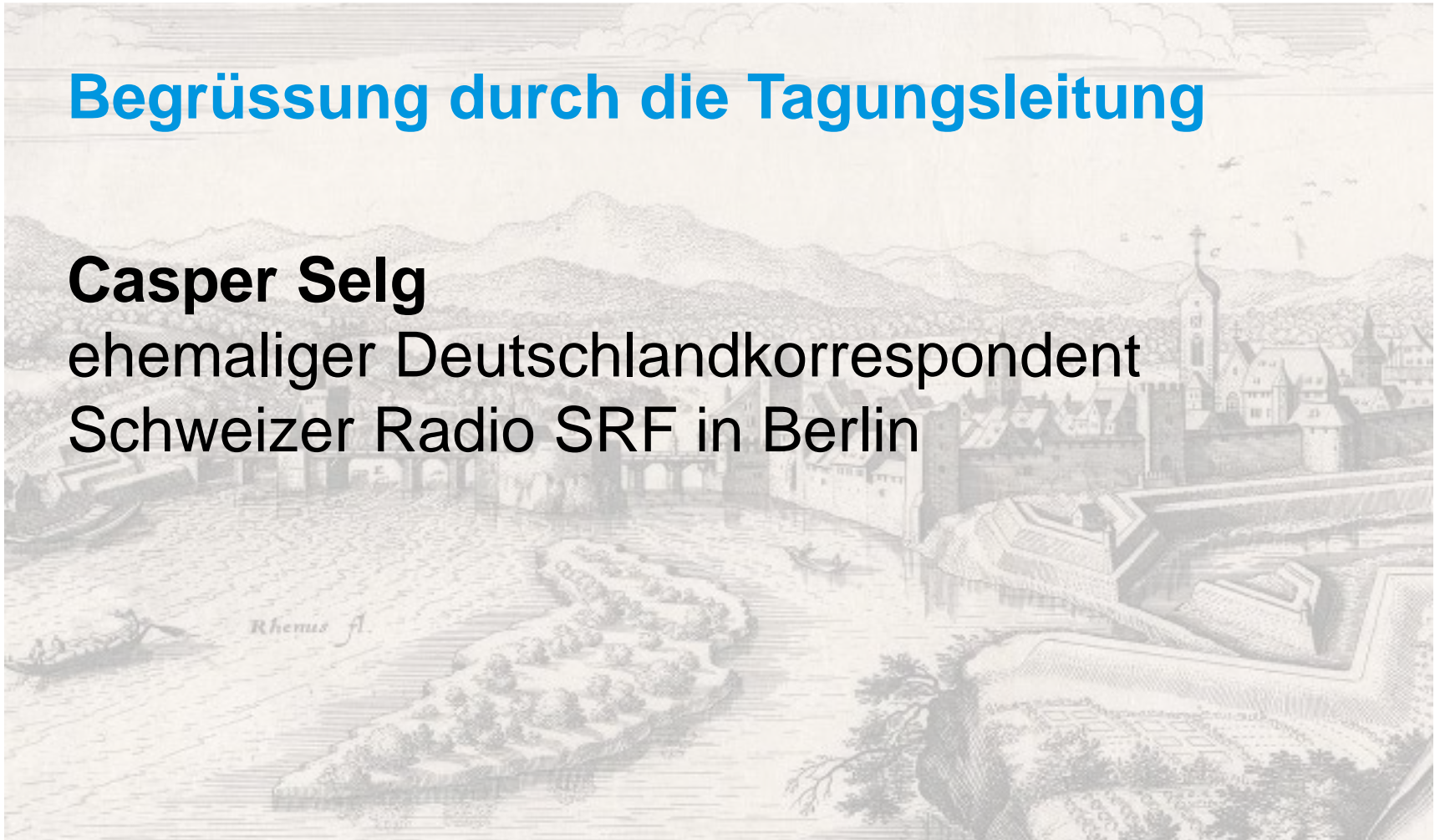
STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Begrüssung durch die Tagungsleitung

**Casper Selg**

ehemaliger Deutschlandkorrespondent

Schweizer Radio SRF in Berlin







STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Mit grenzüberschreitender Bürgerbeteiligung Kommunalpolitik gestalten

**Bärbel Schäfer**

Präsidentin des Regierungspräsidiums Freiburg

# **Mit grenzüberschreitender Bürgerbeteiligung Kommunalpolitik gestalten**

**Bärbel Schäfer, Demokratiekonferenz in Rheinfelden/Schweiz, 9.11.2017**



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

# Mehrwert der Beteiligung

- Akzeptanz für Maßnahmen erhöhen und mögliche Konflikte präventiv lösen
- Inhaltliche Verbesserungen der Planungen erzielen und so die Wertschöpfung verbessern
- Sachangemessene und gerechte Entscheidungen treffen (Verteilungsgerechtigkeit)
- Europäische Integration stärken und allgemein den interkulturellen Austausch fördern



# Thesen

1. In einer Grenzregion ist **grenzüberschreitende Bürgerbeteiligung sinnvoll und notwendig.**
2. **Grenzüberschreitende Bürgerbeteiligung funktioniert** und ist kein Hexenwerk, gleich ob auf Landes- oder kommunaler Ebene.
3. Neben **Erfolgsfaktoren**, die für Bürgerbeteiligung immer gelten, gibt es Faktoren, die bei einer grenzüberschreitenden Bürgerbeteiligung **zusätzlich** von Bedeutung sind.



# Erfolgsfaktoren der Beteiligung

- Frühe Beteiligung
- Transparente Verfahren
- Inhaltliche Rückkopplung
- Professionelle, „interkulturelle“ Moderation
- Kenntnis der Strukturen in Politik und Verwaltung
- Kleine Punkte – große Wirkung







STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Konsultationen im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren

**Niklaus Bieri**  
Universität Bern

**Prof. Dr. Frank Brettschneider**  
Universität Hohenheim

Das Schweizerische Vernehmlassungsverfahren  
Konsultationen im vorparlamentarischen Gesetzgebungsprozess  
Demokratiekonferenz in Rheinfelden

Niklaus Bieri

*Année Politique Suisse*, Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern

9. November 2017

# Übersicht

Dilemma der Konsultation?

Die Vernehmlassung als Form der Konsultation

Kritik am Vernehmlassungsverfahren

Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Fazit und Ausblick

# Dilemma der Konsultation? Zweck der Vernehmlassung

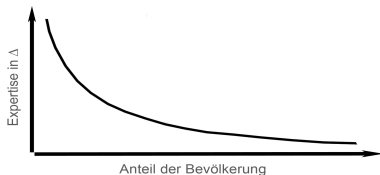
## **Art. 2 VIG:**

<sup>1</sup> Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.

<sup>2</sup> Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

# Dilemma der Konsultation? Beteiligung vs. Expertise?

- ▶ Breitere Beteiligung → höhere demokratische Legitimation
- ▶ Stärkerer Einbezug von Expertise → höherer inhaltlicher Wert
- ▶ Expertise ist sehr ungleich verteilt



---

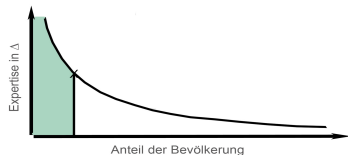
Breitere Beteiligung = tiefere Expertise ?

Quelle: Eigene Darstellung.



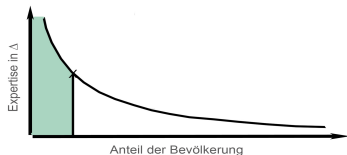
# Dilemma der Konsultation? Auflösungen des Dilemmas

- ▶ optimiert: So breit wie möglich die gut informierten Kreise konsultieren.

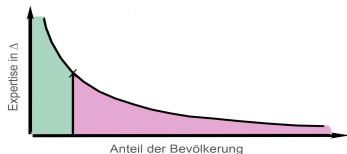


# Dilemma der Konsultation? Auflösungen des Dilemmas

- ▶ optimiert: So breit wie möglich die gut informierten Kreise konsultieren.



- ▶ pragmatisch: Antworten mit Expertise verschwinden nicht bei breiter Beteiligung.



# Die Vernehmlassung als Form der Konsultation:

## Wer wird konsultiert?

- ▶ **1874:** Anhörung der Kantone in der Bundesverfassung
- ▶ **1947:** Wirtschaftsartikel: Anhörung der Wirtschaftsverbände
- ▶ **1950:** Richtlinien des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit: Weitere Öffnung
- ▶ **1970:** Richtlinien des Bundesrates: Anhörung der politischen Parteien

# Die Vernehmlassung als Form der Konsultation:

## Wer wird konsultiert?

Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten gemäss VIG (2005):

- ▶ Kantonsregierungen
- ▶ politische Parteien (sofern Mitglied der Bundesversammlung)
- ▶ Verbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ▶ Dachverbände der Wirtschaft
- ▶ *“Die im Einzelfall interessierten ausserparlamentarischen Kommissionen und weiteren Kreise”*

# Die Vernehmlassung als Form der Konsultation:

## Wer nimmt teil? Beispiel (i)

Vernehmlassung zur **Verordnung über die Krankenversicherung**,  
2016

Eingeladene Organisationen: 115

Eingegangene Stellungnahmen: 85

davon

62 von eingeladenen und

23 von nicht eingeladenen Organisationen (inkl. 3 Privatpersonen)



# Die Vernehmlassung als Form der Konsultation:

## Wer nimmt teil? Beispiel (ii)

Vernehmlassung zur **Sanierung des Gotthard-Strassentunnels**,  
2012

| Teilnehmer  | Anzahl Adressaten | Anzahl Stellungnahmen |
|---|-------------------|-----------------------|
| Kantone   | 26                | 26                    |
| Politische Parteien   | 12                | 13                    |
| Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete | 3                 | 2                     |
| Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft                        | 8                 | 6                     |
| Verkehrsverbände  | 26                | 12                    |
| Weitere Organisationen  | 27                | 12                    |
| Spontanteilnahmen   | -                 | 48                    |
| <b>Total</b>  | <b>102</b>        | <b>119</b>            |

# Die Vernehmlassung als Form der Konsultation:

## Wer nimmt teil? Beispiel (iii)

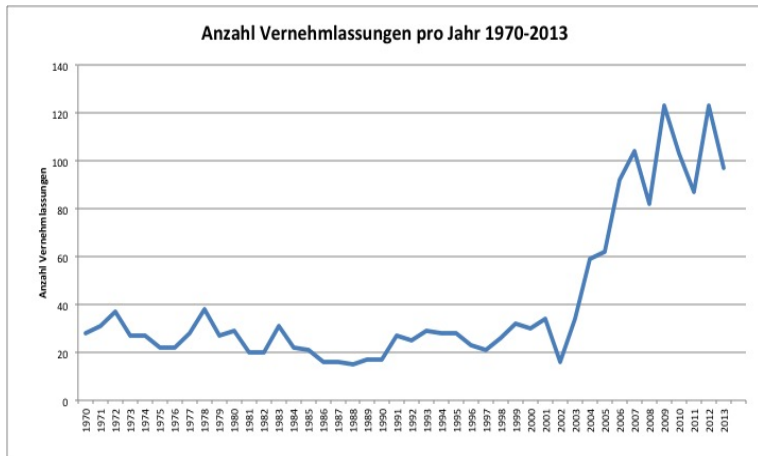
### Vernehmlassung zur **Energiestrategie 2050**, 2012

#### 1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

In der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 459 Stellungnahmen eingegangen. Von den 223 Eingeladenen haben 78 keine Stellungnahme abgegeben. 314 Personen haben ohne direkte Einladung an der Vernehmlassung teilgenommen.

| <b>Teilnehmende nach Gruppen</b>                   | <b>Eingegangene Stellungnahmen</b> |
|--|------------------------------------|
| Kantone  | 25                                 |
| Politische Parteien                                | 16                                 |
| Kommissionen und Konferenzen                       | 11                                 |
| Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete | 3                                  |
| Elektrizitätswirtschaft                            | 63                                 |
| Dachverbände der Wirtschaft                        | 63                                 |
| Energiepolitische und technische Organisationen    | 111                                |
| Konsumentenorganisationen                          | 3                                  |
| Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen        | 32                                 |
| Weitere Vernehmlassungsteilnehmenden               | 132                                |
| <b>Total</b>                                       | <b>459</b>                         |

# Die Vernehmlassung als Form der Konsultation: Anzahl durchgeführte Vernehmlassungsverfahren



Quelle: Eigene Darstellung.

# Kritik am Vernehmlassungsverfahren

82/6759 n Postulat Jaccard. Gesetzgebung und Wirtschaftsverbände  
Législation et organisations économiques.

Herr Jaccard begründet folgendes Postulat:

M. Jaccard motive le postulat suivant:

(6759) Jaccard, vom 8. Dezember 1954. (P) . (6759) Jaccard, du 8 décembre 1954. (P)

Die Einflussnahme der Wirtschaftsverbände auf die Gesetzgebung, und zwar von der Ausarbeitung der Gesetzestexte bis zu deren Beratung in den Kommissionen und Räten, macht sich immer stärker bemerkbar, was weite politische Kreise beunruhigt.

Der Bundesrat wird eingeladen, die sich daraus ergebenden Probleme einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die Ergebnisse seiner Untersuchungen gegebenenfalls den eidgenössischen Räten vorzulegen.

Mitunterzeichner: Badoux, Borel Alfred, Bretscher, Broger, Crittin, Devenoge, Dietschi-Basel, Egger, Glasson, Josi, Obrecht, Peitrequin, Pidoux, Schaller.

(14)

L'intervention des organisations économiques s'affirme, d'une manière de plus en plus accentuée, dès l'élaboration des lois jusqu'à leur discussion devant les commissions et les conseils; elle préoccupe de larges milieux politiques.

Le Conseil fédéral est prié de procéder à une étude approfondie du problème que soulève cet état de choses, éventuellement de soumettre aux chambres les conclusions de pareille étude.

Cosignataires: Badoux, Borel Alfred, Bretscher, Broger, Crittin, Devenoge, Dietschi-Bale, Egger, Glasson, Josi, Obrecht, Peitrequin, Pidoux, Schaller.

(14)

# Kritik am Vernehmlassungsverfahren

Parlamentarische Vorstösse zum Vernehmlassungsverfahren:

45 Vorstösse in 71 Jahren (1946 - 2017):

- ▶ Klage über zu grossen Einfluss der Wirtschaftsverbände
- ▶ Forderung nach Regelung
- ▶ Forderung nach mehr Transparenz
- ▶ 1996: Versuch, das Vernehmlassungsverfahren abzuschaffen
- ▶ Forderung nach Verbesserung



# Kritik am Vernehmlassungsverfahren

## Kritik der Kantone:

- ▶ Zu grosser Aufwand
- ▶ Nichteinhaltung der Fristen

## Kritik der Parteien:

- ▶ Zu grosser Aufwand durch zu hohe Anzahl Verfahren (CVP)
- ▶ Ineffizientes Verfahren, illegitimer Einfluss (EVP)

# Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

## Hohe Hürden bei der Teilnahme

### **(i) Ausschreibung**

- ▶ Bis 1973: Nur Einladungen verschickt
- ▶ Ab 1973: Publikation im Bundesblatt
- ▶ Ab 2005: Medienmitteilung und Online-Liste
- ▶ Ab 2016: Benachrichtigung abonnieren

# Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Hohe Hürden bei der Teilnahme

## **(ii) Anzahl Verfahren**

- ▶ Rund 100 Vernehmlassungsverfahren im Jahr
- ▶ Aktuell 33 laufende Verfahren (Stand 6.10.2017)

# Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Hohe Hürden bei der Teilnahme

## **(iii) Umfang und Fachwissen**

- ▶ Leseaufwand:  
Gesetzesentwurf und erläuternder Bericht, ev. Fragebogen
- ▶ Fachwissen:  
Oftmals sehr technische Vorlagen

# Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Hohe Hürden bei der Teilnahme

## (iv) Unklarheit bezüglich der Berücksichtigung

- ▶ Art. 8 VIG: *“Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.”*
- ▶ Bürgerorganisation vs. Kanton, Partei und Wirtschaftsverband
- ▶ Erwähnung im Ergebnisbericht
- ▶ Keine Transparenz bezüglich aufgenommener Änderungen

# Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

## Berücksichtigung der Vernehmlasser

*“[...]Vernehmlassungen, die nicht angefordert worden waren, sondern als spontane Meinungsäußerungen eingingen, sind schon bisher nicht unbeachtet geblieben. Die Verwaltung wird auch in Zukunft jede ernsthafte Meinungsäußerung, unbekümmert um ihre Herkunft, vorurteilslos würdigen.[...]”*

**Bundesrat Tschudi, 1970.**

Antwort auf das Postulat Fischer von 1969.

# Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

## Berücksichtigung der Vernehmlasser

*“[...]Verschiedene Beispiele zeigen jedoch, dass der Bundesrat die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen nicht oder aber nur bedingt berücksichtigt.[...]”*

**Interpellation Pezzatti, 2016.**

# Fazit zur Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren

- ▶ Zunehmende Öffnung des Verfahrens
- ▶ Erleichterung des Zugangs
- ▶ Tendenziell steigende Komplexität der Entwürfe
- ▶ Steigende Anzahl Verfahren
- ▶ Einfluss unklar
- ▶ Vorteile für Akteure mit hoher Professionalisierung und Expertise



# Ausblick

- ▶ **Selektivität:** Wer wird eingeladen, wer nimmt teil, wer wird von der Teilnahme ausgeschlossen?
- ▶ **Einfluss:** Wer kann seine Anliegen und Argumente durch die Teilnahme tatsächlich einbringen?
- ▶ **Wirkung:** Welche Wirkung hat das Vernehmlassungsverfahren auf den gesamten Gesetzgebungsprozess?



STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Konsultationen im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren

**Niklaus Bieri**  
Universität Bern

**Prof. Dr. Frank Brettschneider**  
Universität Hohenheim

# Konsultationen im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren

4. Demokratiekonferenz  
„Direkte Demokratie und Bürger-  
beteiligung in der Praxis“

Rheinfelden (Schweiz)  
9. November 2017



# Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg

## Direkt-demokratische Verfahren

- Landesebene
- kommunale Ebene

Funktion: Entscheidung

## Dialogische Bürgerbeteiligung

### Projekte

- VwV Öffentlichkeitsbeteiligung und Planungsleitfaden

### Gesetzgebung

- Beteiligungsportal
- Face-to-Face-Beteiligung

Funktionen: Beratung, Entscheidungsvorbereitung

## Information

Funktionen: sachliche Grundlage und größtmögliche Transparenz

## Repräsentative Demokratie: Landtag und Gemeinderäte

Funktionen: Diskussion und Entscheidung



# Das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg

Sie sind hier: »Startseite



KOMMENTIEREN

### Sozialarbeit in der Justiz

Mit dem Gesetz soll die Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts vollzogen werden.

► Mehr

15. Legislaturperiode:  
34 Gesetzesvorhaben  
3.265 Kommentare  
96.411 Bewertungen

## So funktioniert das Beteiligungsportal

*Ihre Meinung ist uns wichtig*



**Informieren**  
Erfahren Sie mehr zum Thema Bürgerbeteiligung, zum Engagement der Landesregierung und wie sie die Politik des Gehörtwerdens in der Praxis umsetzt. ► Mehr



**Kommentieren**  
Sagen Sie uns Ihre Meinung zu aktuellen Gesetzentwürfen: Kommentieren Sie einfach die Initiativen der Landesregierung! ► Mehr



**Mitmachen**  
Beteiligen Sie sich an unseren Konsultationen und bringen Sie sich so frühzeitig in aktuelle Projekte der Landesregierung ein. ► Mehr

## Ergebnisse der Landtagswahl 2016 in Baden-Württemberg



## WETTBEWERB



### 3. Leuchtturmwettbewerb Bürgerbeteiligung

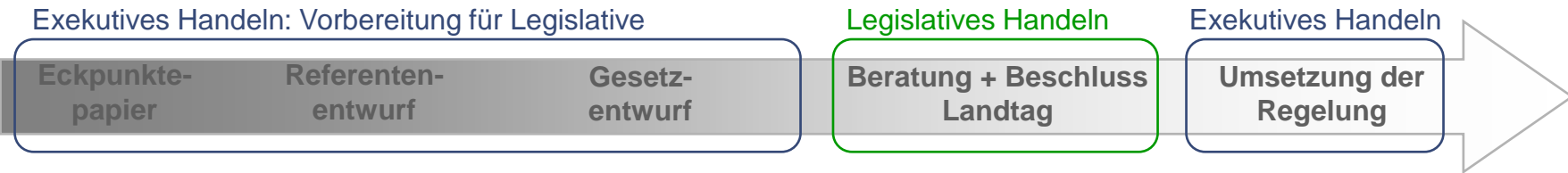
Kultur des Miteinanders – Gelebte Gemeinschaft  
Bis 30. Juni können sich innovative Projekte zur Flüchtlingsarbeit, zur Armut, zur Obdachlosigkeit sowie zur Integration bewerben. ► Mehr



## Forschungsfragen

1. Welche **Beteiligungsverfahren** werden in Baden-Württemberg angewendet? Und wie werden sie mit dem Gesetzgebungsverfahren verknüpft?
2. Was sind die **Stärken** und die **Schwächen** von Online- und von Face-to-Face-Formaten?
3. Wie geht die **Exekutive** mit dem Input aus den Beteiligungsverfahren um? Ist ein partizipativer Fußabdruck erkennbar?
4. Wie geht die **Legislative** mit den Beteiligungsverfahren um?
5. **Empfehlungen**: Wie gelingen partizipative Gesetzgebungsverfahren?

# Untersuchte Fälle und Methoden

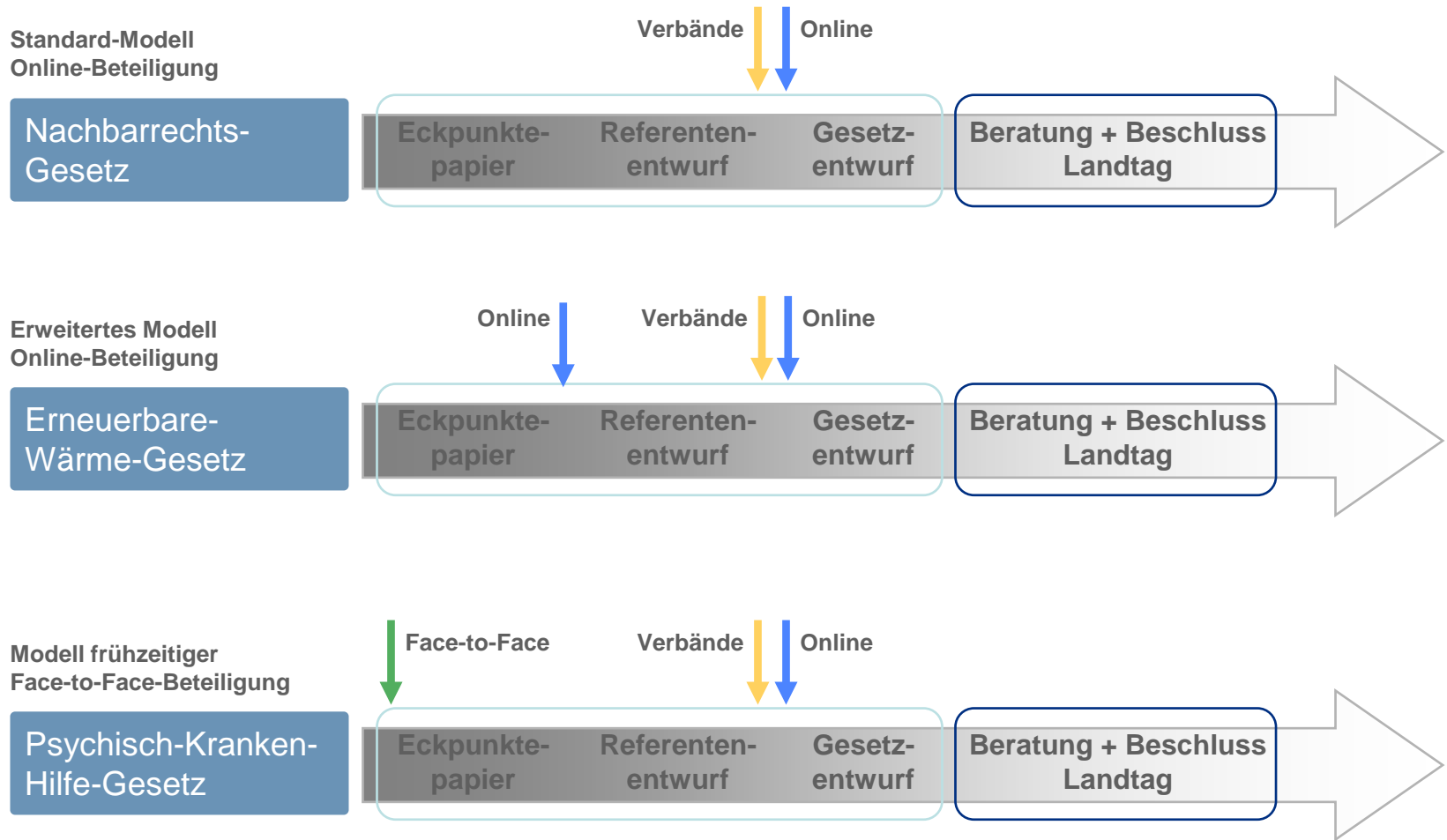


- Hochschulrechtsänderungs-Gesetz (incl. Verfasste Studierendenschaft und Promotionsordnung)
- Nachbarrechts-Gesetz
- Erneuerbare-Wärme-Gesetz
- Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
- Nationalpark Schwarzwald (v.a. nach der Einrichtung)
- BEKO Energie und Klimaschutz

- Methoden:
- Analyse der Kommentare im Online-Beteiligungsportal
  - Standardisierte Befragung und persönliche Interviews von Mitarbeitern/innen der Ministerien
  - Analyse der Beteiligungsberichte der Ministerien
  - Analyse der Plenarprotokolle
  - Standardisierte Befragung von Landtagsabgeordneten (überwiegend aus den Fachausschüssen; 24 Abgeordnete: 11x CDU, 7x Grüne, 6x SPD)

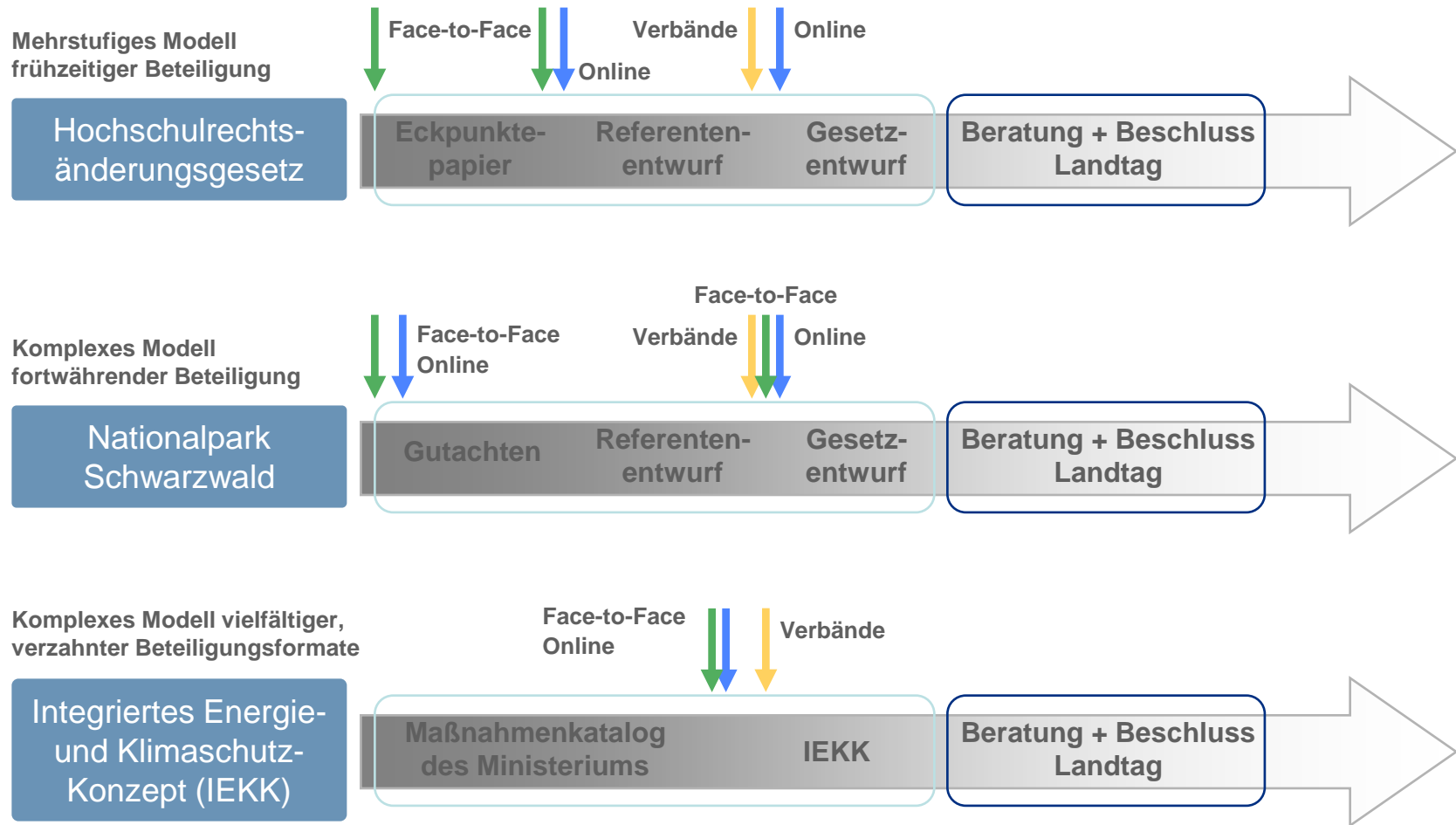


# Vielfalt der Formate und Verknüpfungen





# Vielfalt der Formate und Verknüpfungen



# Online-Beteiligung: Quantität und Qualität

| Quantität   |                  |
|---|------------------|
| Hochschulrechtsänderungsgesetz                          | 57 Kommentare    |
| Verfasste Studierendenschaft                            | 508 Beiträge     |
| Promotionsordnung                                       | 74 Kommentare    |
| Nachbarrechts-Gesetz                                    | 31 Kommentare    |
| Erneuerbare-Wärme-Gesetz                                | 45 Kommentare    |
| Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz                          | 14 Kommentare    |
| Nationalpark Schwarzwald<br>(v.a. nach der Einrichtung) | 461 Kommentare   |
| BEKO Energie und Klimaschutz                            | 6.742 Kommentare |

Starke Beteiligung bei: Werbung, Themen mit Konflikt-Potential, lebensnahen Themen / Themen mit Betroffenheiten.

| Qualität  |     |
|---|-----|
| (Rackow 2017; 1.685 Kommentare)                 |     |
| Inhaltlicher Beitrag                            | 53% |
| Allgemeines Statement<br>(mit Bezug zum Gesetz) | 33% |
| Kein Bezug zum Gesetz                           | 14% |

Oft keine inhaltlich sinnvollen Anregungen. Vor allem aber: wenig Neues (im Vergleich zu herkömmlichen Verfahren).



# Face-to-Face-Beteiligung: Quantität und Qualität

| Quantität  |  |
|--|--|
| Hochschulrechtsänderungsgesetz                       | Besuche bei Hochschulen, AGs mit Organisationen und Betroffenen            |
| Verfasste Studierendenschaft                         |  |
| Promotionsordnung                                    |  |
| Nachbarrechts-Gesetz                                 | (135 Stellungnahmen von 24 Verbänden)                                      |
| Erneuerbare-Wärme-Gesetz                             | Anhörung beteiligter Kreise  |
| Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz                       | Eckpunkte-AG mit 40 Organisationen und Betroffenen                         |
| Nationalpark Schwarzwald (v.a. nach der Einrichtung) | Führungen vor Ort; Gemeinderäte/Kreistag; Beteiligungs-Scoping             |
| BEKO Energie und Klimaschutz                         | Beteiligungs-Scoping; Zufallsbürger, Verbände, zivilgesellschaftl. Akteure |

Neben dem klassischen Anhörungsverfahren finden sich zahlreiche Face-to-Face-Formate.

| Qualität   |
|--|
| Qualität entsteht ...  |
| ... in der Ausarbeitungsphase, wenn noch Spielräume für Vorschläge bestehen                                |
| ... in persönlichen Begegnungen, wenn der Umgang respektvoll ist   |
| ... durch die Mitwirkung von (auch nicht organisierten) Betroffenen und zufällig ausgewählten Bürger/innen |
| ... durch Fachexpertise  |
| ... durch systematisches Vorgehen  |

Inhaltlich sinnvolle Anregungen. Verbesserte Qualität des Gesetzentwurfs.



# Sicht der Exekutive

## Online-Beteiligung

- Wird vor allem im Hinblick auf die **Transparenz** des exekutiven und legislativen Handelns positiv bewertet.
- Schafft einen **Kommunikationskanal** für die Öffentlichkeit.
- **Indirekter Effekt:** Mitarbeiter/innen der Ministerien sehen das Thema *bewusster* durch die Brille der Bürgerinnen und Bürger.

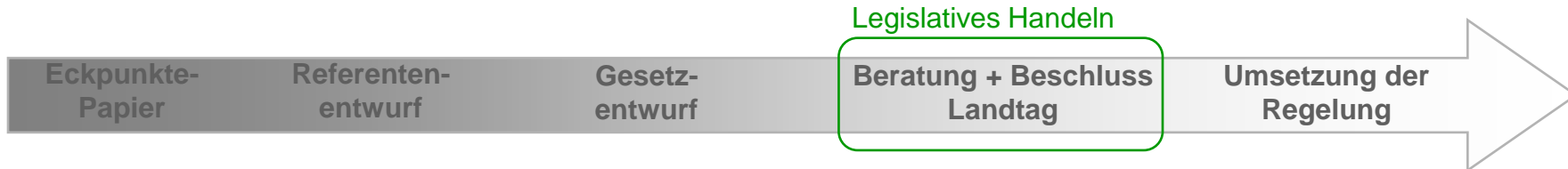
Hauptfunktion:  
Transparenz

## Face-to-Face-Beteiligung

- Wird im Hinblick auf die **konkrete Gestaltung** eines Eckpunkte-Papiers oder eines Gesetzesentwurfes als **hilfreicher** angesehen.
- Vorteile:
  - neue Ideen, konstruktive und sachlichere Beiträge
  - direkter Austausch
  - Aufbau von Vertrauen

Hauptfunktion:  
Anregungen für einen gut vorbereiteten Entwurf der Exekutive für die Legislative

# Sicht der Legislative



Die Kommentare im Beteiligungsportal und die Stellungnahmen der Ministerien sind wichtige Informationsquellen. Noch wichtiger sind **Gespräche mit Bürgern im Wahlkreis** sowie Briefe und E-Mails von Bürgern. Auch: Gespräche mit Verbänden.

Der richtige Zeitpunkt für Kommentare von Bürgern: zwischen der Vorlage von **Eckpunkten** und dem **Referentenentwurf**.  
(15 von 24 Abgeordneten)

„Die repräsentative Demokratie kann auf Landesebene am besten durch den **kombinierten Einsatz** von Face-to-Face-Beteiligung (organisierte Gespräche) und Online-Beteiligung ergänzt werden.“  
(16 von 24 Abgeordneten)

Bürger sollten im Beteiligungsportal auch **Ideen vorschlagen** können. (16 von 24 Abgeordneten)

**Wichtige Informationsquelle für Abgeordnete und wichtige Ergänzung der repräsentativen Demokratie; möglichst früh.**



## Fazit

- Face-to-Face-Verfahren liefern **neue Ideen** und führen zu Verbesserungen am Gesetzentwurf. (frühzeitige Beteiligung; Zufallsbürger und nicht organisierte Betroffene)
- Online-Verfahren ermöglichen umfassende **Transparenz** und einen offenen Zugang für alle Bürger.
- Die **repräsentative Demokratie** wird durch den kombinierten Einsatz von Face-to-Face-Beteiligung und Online-Beteiligung sinnvoll ergänzt.
- Der Ertrag rechtfertigt den **Aufwand**.
- Die **Art des Einsatzes** der Verfahren ist abhängig von den Zielen und dem Gegenstand der Beteiligung.



# Empfehlungen für partizipative Gesetzgebung

- **Beteiligungs-Scoping:** Die Exekutive sollte zu Beginn immer ein Beteiligungs-Scoping durchführen (incl. einer Akteurs- und einer Themenfeld-Analyse).
- **Befähigung der Mitarbeiter/innen:** Schulungen und Erfahrungsaustausch.
- **Unterstützung für Mitarbeiter/innen:** Beratung durch Stabsstelle; u.a. für verständliches Formulieren sowie für die Auswahl der geeigneten Verfahren.
- **Online-Beteiligungsportal:** Weiterentwicklung.





## Ansprechpartner Partizipative Gesetzgebung

Prof. Dr. Frank Brettschneider

Universität Hohenheim  
Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft  
Fruwirthstraße 46  
70599 Stuttgart

Tel. 0711-459-24030

[frank.brettschneider@uni-hohenheim.de](mailto:frank.brettschneider@uni-hohenheim.de)  
[www.uni-hohenheim.de/komm/](http://www.uni-hohenheim.de/komm/)







STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Demokratiekonferenz 2017

## Kaffeepause bis 14.40 Uhr

WLAN Passwort: Kurbrunnen43



STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Umgang mit direkter Demokratie in den Kommunen

### **Renate Gautschy**

Grossrätin Kanton Aargau, Gemeindeammann  
Gontenschwil, Präsidentin der Aargauer  
Gemeindeammänner-Vereinigung

### **Gudrun Heute-Bluhm**

ehemalige Oberbürgermeisterin von Lörrach,  
geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetags  
Baden-Württemberg

# Umgang mit der direkten Demokratie in den Gemeinden

Renate Gautschy

Gemeindeammann, Grossrätin FDP,  
Präsidentin Gemeindeammänner-  
Vereinigung des Kantons Aargau

# Agenda

- Wie funktioniert die direkte Demokratie?
- Wo stehen wir heute mit der direkten Demokratie.
- Wir wollen die direkte Demokratie und das Milizsystem stärken – die direkte Beziehung zum «Volk».

# Die drei Ebenen – Wo ist oben und wo ist unten?



**Schweiz**  
**26 Kantone**  
**2'225 Gemeinden**



# Direkte Demokratie = ?



## Abstimmungen

- Änderung der Verfassung
- Referendum über Gesetzes-Vorlagen (50'000 Unterschriften)
- Initiativen (100'000 Unterschriften) bei 3.6 Mio. Stimmberechtigten



## Abstimmungen

- Änderung der Verfassung, Gesetzesvorlagen
- Referendum über Gesetzes-Vorlagen (3'000 Unterschriften)
- Initiativen (3'000 Unterschriften) bei 421'000 Stimmberechtigten

# Direkte Demokratie = ?



## Abstimmungen

- Gemeindeordnung (Verfassung)
- Initiative (1/10 der Stimmberechtigten)

## übrige Vorlagen

Einwohnerrat / Gemeindeversammlung



# Gemeindeversammlung





# Die direkte Demokratie lebt!





Demokratie-  
Konferenz  
2017

# Die Jugend ist unsere Zukunft



# Abstimmungen

e-parl 27.09.2012 15:38

Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung

101

## Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand

vom 28. September 2012

Die Bundesversammlung  
nach Einsicht in die  
beschliesst:

I  
Die nachstehenden Bundesgesetze

### 1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Besteuerung nach dem Aufwand

Art. 14 Besteuerung nach dem Aufwand

<sup>1</sup> Natürliche Personen haben das Recht, nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie

- nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen;
- erstmalig oder nach mindestens zehn Jahren im Ausland steuerpflichtig (Art. 3) sind; und
- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Lebensgemeinschaft leben, sind als eine Person zu betrachten.

## Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2008)

### Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!  
Das Schweizervolk und die Kantone,  
in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,  
im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit  
und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,  
im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit  
zu leben,

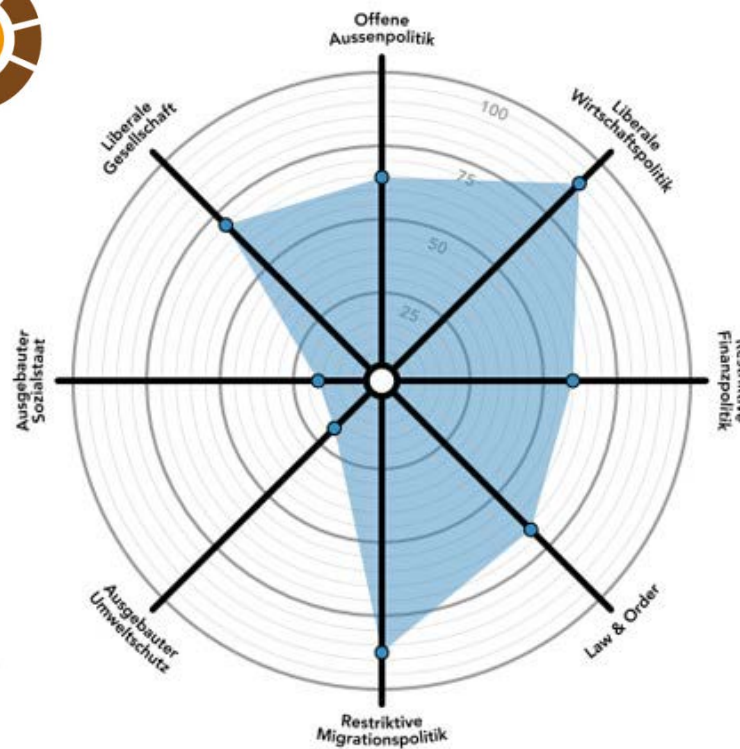
im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,  
überdies gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes  
sich misst am Wohl der Schwachen,  
beschliesst die folgende Verfassung<sup>1</sup>:

Uri, Schwyz, Obwalden  
Nidwalden, St. Gallen,  
Graubünden und



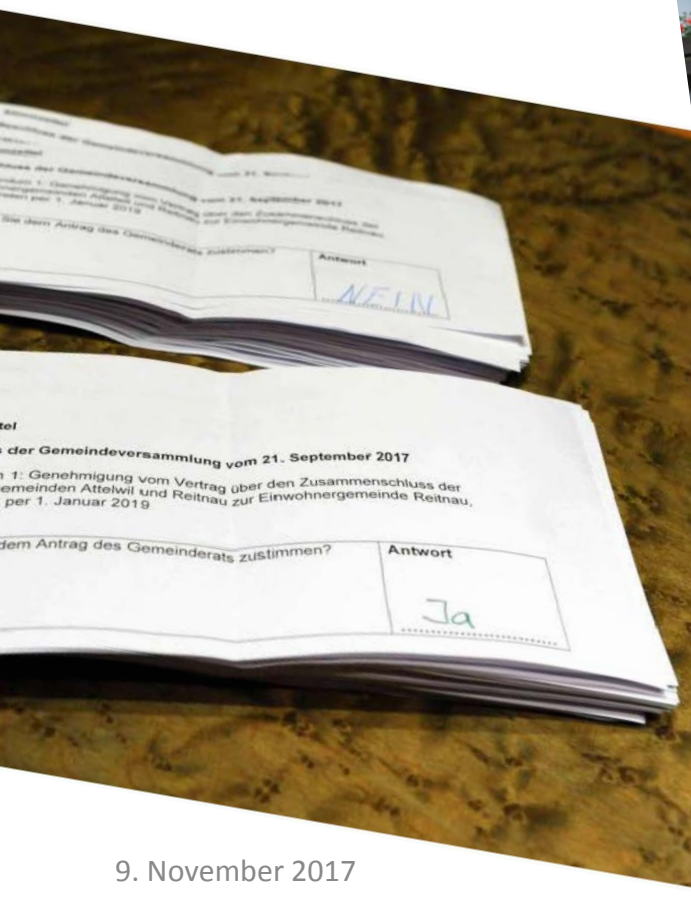
# Einfluss der digitalen Welt auf die direkte Demokratie

smartvote



© www.smartvote.ch / www.sotomo.ch

# Pflicht und Recht



# Milizpolitiker



# Winston Churchill

**Demokratie ist die Notwendigkeit,  
sich gelegentlich den Ansichten  
anderer Leute zu beugen.**





STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Umgang mit direkter Demokratie in den Kommunen

### **Renate Gautschy**

Grossrätin Kanton Aargau, Gemeindeammann  
Gontenschwil, Präsidentin der Aargauer  
Gemeindeammänner-Vereinigung

### **Gudrun Heute-Bluhm**

ehemalige Oberbürgermeisterin von Lörrach,  
geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetags  
Baden-Württemberg





STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Workshops

1. **Umgang mit direkter Demokratie in den Kommunen**
  - hier im Kurbrunnensaal
2. **Konsultationen im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren**
  - nebenan im Salmenpark
3. **Grenzüberschreitende Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene**
  - nebenan im Salmenpark



STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Kurzberichte aus den Workshops 1 und 2





STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Demokratiekonferenz 2017

## Abend Anlass in der Brauerei Feldschlösschen

Anreise zu Fuss oder per Bus





STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Abend Anlass

**Dr. Urs Hofmann**

Regierungsrat des Kantons Aargau

**Gisela Erler**

Staatsrätin für Zivilgesellschaft und  
Bürgerbeteiligung, Baden-Württemberg



STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Abend Anlass

**Dr. Norbert Riedel**

Deutscher Botschafter in der Schweiz

**Viktor Vavricka**

Stv. der Schweizerischen Botschafterin in der  
Bundesrepublik Deutschland, Gesandter,  
Leiter der Abteilung Politik & Medien



STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Demokratiekonferenz 2017

## Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung in der Praxis

Rheinfelden, 9. und 10. November 2017

WLAN Passwort: Kurbrunnen43





STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



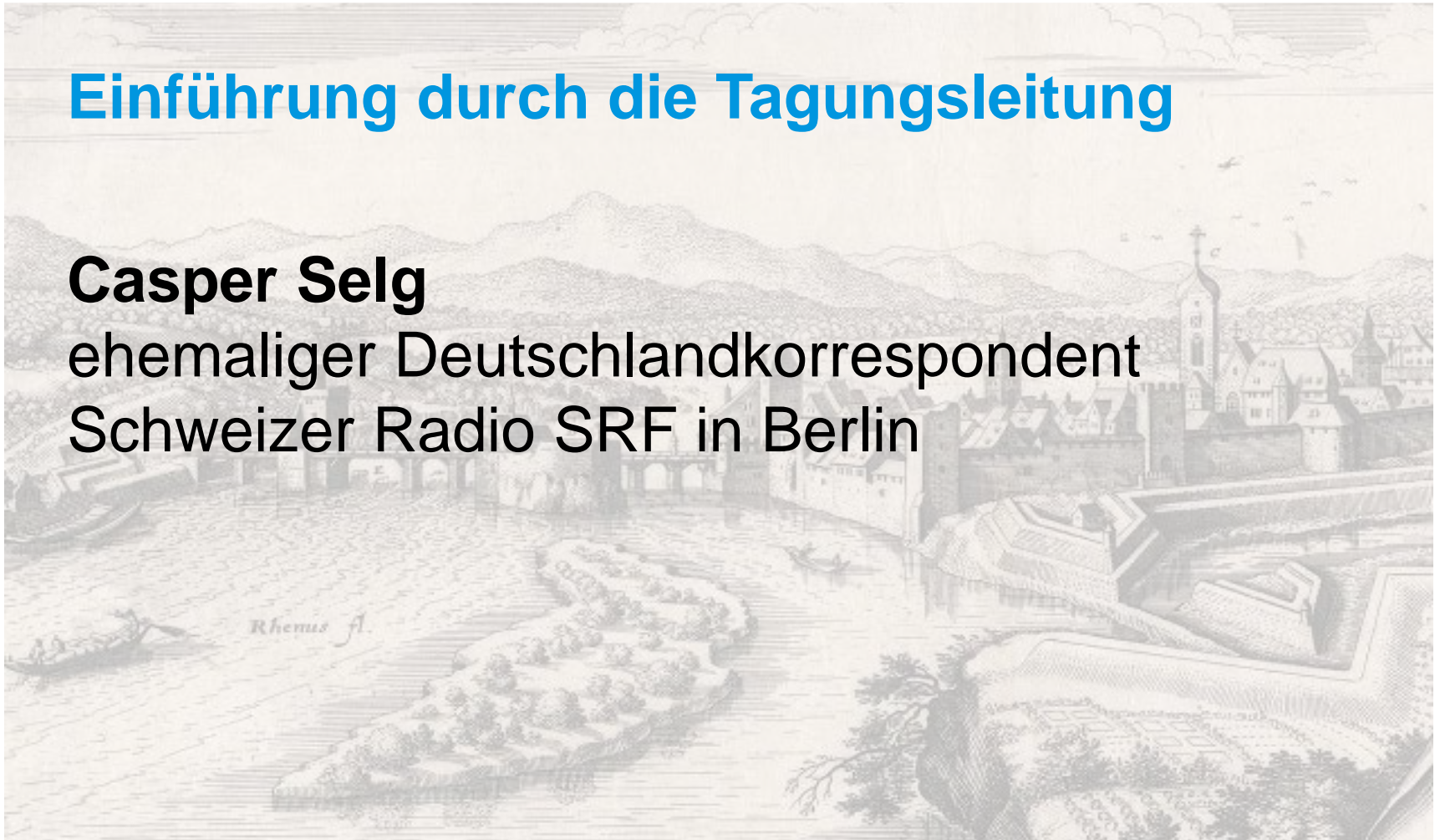
STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Einführung durch die Tagungsleitung

**Casper Selg**

ehemaliger Deutschlandkorrespondent

Schweizer Radio SRF in Berlin







STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Grussworte der Parlamentsspitzen

**Benjamin Giezendanner**

Grossratspräsident des Kantons Aargau

**Berthold Friess**

Direktor des Landtags Baden-Württemberg



STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Empfehlungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit





STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Pause - Grenze erleben

bis 11.00 Uhr

**Franco Mazzi**

Grossrat Kanton Aargau und Stadtammann  
Rheinfelden (CH)

**Klaus Eberhardt**

Oberbürgermeister Rheinfelden (DE)





STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Internationale Verträge und supranationale Gerichtbarkeit im Verhältnis zu nationaler Gesetzgebung

**Prof. Dr. Andreas Glaser**  
Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)

zde

Zentrum für  
Demokratie  
Aarau



# Internationale Verträge und supranationale Gerichtsbarkeit im Verhältnis zu nationaler Gesetzgebung

**Prof. Dr. iur. Andreas Glaser**

Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht  
Universität Zürich

Direktor Zentrum für Demokratie Aarau

# Art. 7 Schengen-Assoziierungsabkommen

1. Die Annahme neuer Rechtsakte oder Massnahmen in Bezug auf Fragen im Sinne des Artikels 2 ist den zuständigen Organen der Europäischen Union vorbehalten. Vorbehaltlich des Absatzes 2 treten diese Rechtsakte oder Massnahmen für die Europäische Union, die Europäische Gemeinschaft und ihre betroffenen Mitgliedstaaten sowie für die Schweiz gleichzeitig in Kraft, es sei denn, dass in diesen Rechtsakten oder Massnahmen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. **In diesem Zusammenhang wird der von der Schweiz im Gemischten Ausschuss angegebene Zeitraum gebührend berücksichtigt, den sie für die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für notwendig hält.**

[...]

## Art. 6 Abs. 6 Richtlinie (EU) 2017/853 (geänderte Waffenrichtlinie)

[...]

In Bezug auf Feuerwaffen der Kategorie A Nummer 6 können Mitgliedstaaten, in denen allgemeine Wehrpflicht herrscht und in denen seit über 50 Jahren ein **System der Weitergabe militärischer Feuerwaffen** an Personen besteht, die die Armee nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht verlassen, an diese Personen in ihrer Eigenschaft als Sportschützen eine Genehmigung erteilen, eine während des Wehrdienstes benutzte Feuerwaffe zu behalten. Die betreffende staatliche Behörde wandelt diese Feuerwaffen in halbautomatische Feuerwaffen um und überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Personen, die diese Feuerwaffen verwenden, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Es gelten die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c.



# Unionsrechtlicher Rechtsakt



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

[Signature]

[QR Code]

**Bundesbeschluss  
über die Genehmigung und die Umsetzung des  
Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU  
betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur  
Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie  
91/477/EWG)  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

# Art. 141 BV – Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:

[...]

d. völkerrechtliche Verträge, die:

1. unbefristet und unkündbar sind,
2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen,
3. wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

# Umsetzungsbedarf in den Kantonen

- Erteilung von Besitzbestätigungen
  - Erteilung von Ausnahmewilligungen
  - Speicherung von Transaktionen in kantonalen Informationssystemen
- Sachlicher und personeller Mehraufwand für Kantone

## **Art. 5 BV – Grundsätze rechtstaatlichen Handelns**

- <sup>1</sup> Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- <sup>2</sup> Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- <sup>3</sup> Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- <sup>4</sup> **Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.**

## **BGE 142 II 35**

«Die [...] Ausnahme nach der sogenannten "Schubert-Praxis" gilt im Verhältnis zur Europäischen Union und den von der Schweiz im Freizügigkeitsrecht staatsvertraglich eingegangenen Pflichten nicht ...]»

«Auch im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen hat das Bundesgericht entschieden, dass diesem gegenüber bewusst abweichendem Gesetzesrecht der Vorrang zukommt.»

## «Prima i nostri!» - nArt. 14 Abs. 1 KV/TI

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass:

- b) auf dem Arbeitsmarkt bei gleichen beruflichen Qualifikationen die Personen, die in seinem Gebiet leben, gegenüber jenen bevorzugt werden, die aus dem Ausland kommen (Umsetzung des Grundsatzes des Vorrangs für Schweizerinnen und Schweizer);
- j) keine Bürgerin und kein Bürger seines Gebiets entlassen wird aufgrund eines diskriminierenden Entscheids, inländische Arbeitskräfte durch ausländische zu ersetzen (Verdrängungseffekt), oder spürbare Lohnsenkungen hinnehmen muss wegen des uneingeschränkten Zustroms ausländischer Arbeitskräfte (Lohndumping);
- k) eine gesunde berufliche Komplementarität von schweizerischen und ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gefördert wird;

## Art. 66a StGB – obligatorische Landesverweisung

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz:

- b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), **Angriff (Art. 134)**;

<sup>2</sup> Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.



# Art. 5 Anhang I Freizügigkeitsabkommen – Öffentliche Ordnung

(1) Die auf Grund dieses Abkommens eingeräumten Rechte dürfen nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden.

[...]

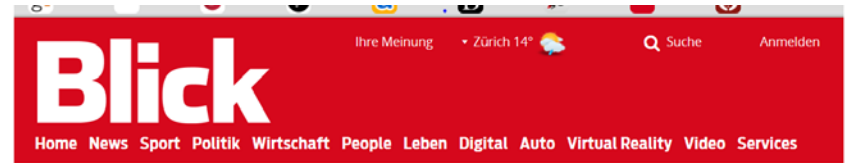
Trotz Ausschaffungsinitiative

## Gericht verbietet Ausschaffung von deutschem Schläger

Freitag, 13. Oktober 2017, 6:46 Uhr



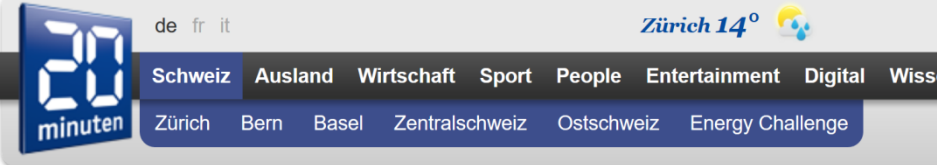
8 Monate bedingt und 5 Jahre Landesverweis. Ein einschlägig vorbestrafter Deutscher darf nun trotz «Katalogtat» bleiben.



SIE SIND HIER: HOME &gt; NEWS &gt; SCHWEIZ &gt; ZÜRCHER OBERGERICHT STOPPT AUSSCHAFFUNG VON DEUTSCHEM SCHLÄGER

Zürcher Obergericht macht Ausschaffungs-Initiative zu Makulatur

## Deutscher Schläger wird nicht ausgeschafft

Ihre Story, Ihre Informationen, Ihr Hinweis? [feedback@zominuten.ch](mailto:feedback@zominuten.ch)

Ausschaffungsinitiative

12. Oktober 2017 23:58; Akt: 13.10.2017 08:49

## Schläger darf bleiben – weil Völkerrecht vorgeht

von Jennifer Furer - Ein Deutscher soll trotz eines Angriffs nicht ausgewiesen werden. Laut dem Zürcher Obergericht gehen die Bilateralen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative vor.

# Vorrang des FZA

Obergericht ZH, Urteil vom 22.8.2017:

«Diese Ausnahme [Schubert-Praxis] gilt jedoch nicht (Gegenausnahme), wenn es sich um völkerrechtliche Bestimmungen handelt, die dem Schutz der Menschenrechte oder der Gewährleistung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU/EFTA dienen.»

«Sind diese Voraussetzungen eines zulässigen Eingriffs in die Freizügigkeitsrechte somit nicht erfüllt, erweist sich eine Landesverweisung gemäss StGB (einem Bundesgesetz) gegenüber Angehörigen der EU und EFTA – mit der Verteidigung – als überhaupt ausgeschlossen, ohne dass ein Härtefall zu prüfen wäre.»

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**





STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Podiumsdiskussion

- **Prof. Dr. Andreas Glaser**, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)
- **Désirée Stutz**, Grossrätin Kanton Aargau (SVP)
- **Dieter Egli**, Grossrat Kanton Aargau, Co-Präsident der SP-Fraktion
- **Guido Wolf**, Landtagsabgeordneter Baden-Württemberg (CDU) und Minister der Justiz und für Europa
- **Joshua Frey**, Landtagsabgeordneter Baden-Württemberg, Grüne, Präsident Oberrheinrat, Mitglied des Kongresses des Europarats





STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Herausgeforderte Demokratie: Antworten aus Perspektive der beteiligungorientierten Demokratietheorie

**Dr. Zoltán Tibor Pállinger**  
Andrássy Universität Budapest





ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST

## Herausgeforderte Demokratie – Antworten aus Perspektive der beteiligungsorientierten Demokratietheorie

Vortrag an der Demokratiekonferenz in Rheinfelden am 10. November 2017

Zoltán Tibor Pállinger

[www.andrassyuni.eu](http://www.andrassyuni.eu)

University  
of National  
Excellence





# Übersicht

---

- Einleitung
- Grundlagen
- Herausforderungen
- Partizipation als Antwort (?)
- Fazit

# Grundlagen



ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST



[www.andrassyuni.eu](http://www.andrassyuni.eu)



# Grundlagen

---

Die demokratische Methode ist diejenige Ordnung der Institutionen zur Erreichung politischer Entscheidungen, bei welcher einzelne die Entscheidungsbefugnis vermittels eines Konkurrenzkampfes um die Stimmen des Volkes erwerben.“

Schumpeter 1942



# Herausforderungen

---

- ❑ Globalisierung: Spannung Demokratie – Nationalstaat
- ❑ (Transnationalisierung, Subnationalisierung, Expertokratie
- ☞ Verantwortlichkeit
  
- ❑ Mediatisierung
- ❑ Neue Logik der Politik(vermittlung)
- ❑ Anspruch auf Gehör
- ☞ Responsivität



# Herausforderungen

---

- Globalisierung und Mediatisierung
- ☞ Spannung zwischen langfristig effektivem Regierungshandeln (Verantwortlichkeit) und (kurzfristiger) Responsivität.
- ☞ Populismus





# Herausforderungen

---

- ❑ Populismus  
(Müller, 2016)
  - Spannung Elite – Volk
  - Alleinvertretungsanspruch
  - Antipluralistisch
  
- ❑ Populismus  
(Rovira/Kaltwasser 2012; Kriesei 2014)
  - Korrektiv
  - Produktive Kraft
  
- ☞ Zentral: Legitimität

# Partizipation als Antwort: Legitimität



ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST

| Vorbedingungen   | Überzeugungen  | Konsequenzen                    |
|--|--|---------------------------------|
| Interessen<br>Emotionen<br>-----<br>Vernunft<br>Einsicht | Positive Einstellungen<br>gegenüber<br>Politik/Gemeinwesen | Unterstützung<br>Regelbefolgung |
| ➔ Prozedurale Fairness                                   |  |                                 |

# Partizipation als Antwort: Systematik (Kersting 2008)



ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST

1. Information  
Befragungen, Webforen, deliberative Polls
2. Monitoring  
Bürgerkommisionen, Begleitgruppen, direkte Demokratie
3. Konflikt- und Konsensmanagement  
Open-Space-Konferenzen, World Cafe etc.
4. Entscheidvorbereitung  
Konsultationen, Citizen Juries, Bürgerhaushalt

# Partizipation als Antwort: Einsatzpunkte



ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST

| Input   | Throughput   | Output                                  |
|---|--|---|
| Agenda Setting<br>Interessen<br>Verfeinerung der<br>Interessenartikulation<br>Deliberation                            | Transparenz<br><br>Öffnung der<br>Machtstrukturen<br><br>Veränderung der Masse-<br>Elite Beziehungen<br><br>Verbesserung der<br>Repräsentation | Responsivität<br>Kontrolle<br>Effizienz |
| Identifikation<br>Verständnis<br>Genauere Informationslage<br>Verbesserung der Resultate der Politik<br>Zufriedenheit |  | → Steigerung der Legitimität            |

# Partizipation als Antwort: Erwartungen

---



ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST

1. Legitimierung (und Kontrolle) des politischen Führungspersonals
2. Information über gesellschaftliche Interessen und Präferenzen
3. Erhöhung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem politischen System
4. Unterstützt politisches Lernen

# Fazit: Kautelen

---



ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST

„The Swiss Federal System is like democracy gone mad. If citizens can scrape together enough signatures, they can have an issue put to vote. Only Swiss good sense has so far prevented irresponsible proposals like, free beer for all.“

Xenophobe's guide to the Swiss, 2009, 65





# Fazit:

## Kautelen (Setälä 2017)

---

- ❑ Essentiell
  - Verbindung partizipativer Instrumente mit dem repräsentativen Entscheidprozess
- ❑ Auslösung, Einsatz und Agenda-Setting
- ❑ Klare Zielvorgaben/Kompetenzen
- ❑ Verbesserung Wirkung
  - Inklusion von Repräsentanten
  - Öffentliche Interaktion von Beteiligungsinstrumenten und repräsentativen Organen
  - Feedback/Auswertung



STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Synthese und Ausblick

**Gisela Erler**

Staatsrätin für Zivilgesellschaft und  
Bürgerbeteiligung, Baden-Württemberg

**Vincenza Trivigno**

Staatsschreiberin Kanton Aargau



STAATSKANZLEI  
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Abschluss der Demokratiekonferenz 2017